

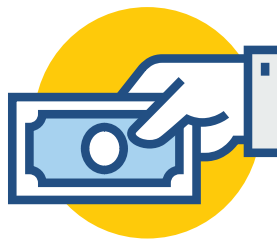
# Immer tagesaktuell: ZWP online informiert zur Corona-Krise

**ONLINE COMMUNITY** /// ZWP online bündelt derzeit in einem umfassenden Themen-special alle immer wieder aktuellen Informationen für Zahnärzte zum Coronavirus. Auf [www.zwp-online.info/zwp-thema/coronavirus-alle-infos-fur-zahnarzte](http://www.zwp-online.info/zwp-thema/coronavirus-alle-infos-fur-zahnarzte) können Zahnarztpraxen sich täglich auf dem neuesten Stand informieren und so ihr Arbeitsumfeld bestmöglich an die aktuellen Anforderungen und Erkenntnisse anpassen. Zu den auf ZWP online stark nachgefragten Themen gehören unter anderem das Mietverhältnis in Corona-Zeiten, die Haftung bei Infizierung durch Praxismitarbeiter und eine mögliche Entschädigung bei Praxisschließung.

Besteht bei Corona-bedingter Praxisschließung

## Anspruch auf Entschädigung?

Viele Zahnärzte stehen momentan vor der großen Frage, wie sie den Praxisbetrieb bei gleichzeitiger Kinderbetreuung aufrechterhalten sollen. Oder was im Falle einer Quarantäne des Praxisteam zu tun ist. Praxisschließung in Zeiten von COVID-19 soll keinen kompletten Verdienstaustausch bedeuten. Laut Kassenärztlicher Bundesvereinigung (KBV) stehen Praxisinhabern und Angestellten bei untersagter Tätigkeit oder Quarantäne – sprich, Praxisschließung – Entschädigungen zu. Wann die Voraussetzungen hierfür gegeben sind sowie eine Liste zuständiger Behörden, können Zahnärzte über die Verlinkung auf ZWP online nachlesen. Auch die Bundesagentur für Arbeit stellt umfassende Informationen zum Kurzarbeitergeld und entsprechenden Anträgen bereit, die man ebenfalls über einen Link erreichen kann. Die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) appelliert zudem an die Zahnärzteschaft, wenn möglich, die Kinder zu Hause zu betreuen, um das Infektionsrisiko zu begrenzen. Ein arbeitsrechtliches Informationsblatt lässt sich dazu ebenfalls aufrufen.



Es besteht auch in dieser schwierigen Zeit die grundsätzliche Verpflichtung eines Mieters zur vollständigen Mietzahlung.



## Kann wegen der Corona-Pandemie die Praxismiete gemindert werden?

Viele Zahnarztpraxen, welche aufgrund der Corona-Pandemie von erheblichen finanziellen Einbußen betroffen sind, stellen sich jetzt natürlich die Frage, wie nichtsdestotrotz weiterlaufende Kosten wie z.B. die Miete zu stemmen sind und ob es diesbezüglich Entlastungsmöglichkeiten gibt. Fest steht jedoch: Egal, ob Wohnungs- oder Gewerberaummieter, Voraussetzung für eine Mietminderung ist – vorbehaltlich abweichender einzelvertraglicher Regelungen – immer, dass ein Mangel der Mietsache vorliegen muss. Die Corona-Pandemie, so schlimm sie auch ist, ist aber kein Mietmangel. Deswegen besteht auch in dieser schwierigen Zeit die grundsätzliche Verpflichtung eines Mieters zur vollständigen Mietzahlung fort und eine Corona-bedingte Mietminderung ist nicht möglich. Inwieweit trotzdem mietrechtliche Erleichterungen möglich sind, erläutert der entsprechende Beitrag auf ZWP online.



**ZWP ONLINE**



**ZWP ONLINE**



ZWP ONLINE



## Mitarbeiterin infiziert Patienten mit Coronavirus: **Wer haftet?**

Ein vertraglicher Schadensersatzanspruch (§§ 630a; 280 Abs. 1 BGB) gegen den Behandler ist denkbar. Grundlage wäre die schuldhaft (Neben-)Pflichtverletzung „Nichtinformation des Patienten“ über die Erkrankung der Helferin. Dies stellt aber nur dann einen Haftungsgrund dar, wenn eine Pflicht zur Aufklärung (das wird man bei einer zahnärztlichen Behandlung ohne Weiteres annehmen können) und Verschulden (Fahrlässigkeit oder Vorsatz) vorlagen. Für Letzteres reicht, dass die Helferin selbst zur Zeit des Patientenkontakts von der Infektion wusste oder wissen musste. Denn die ZFA ist sog. Erfüllungsgehilfin des Zahnarztes. Ihr Verschulden würde im Verhältnis zum Patienten dem Zahnarzt zugerechnet. Wenn die ZFA den Zahnarzt ebenfalls im Dunkeln ließ, kann dieser bei seiner Angestellten in den Grenzen der Arbeitnehmershaftung Regress nehmen. Ohne eine solche fahrlässige Nichtkenntnis oder Kenntnis der Erkrankung bei Helferin und/oder Zahnarzt ist eine Haftung ausgeschlossen.

Das Verschulden der Pflichtverletzung wird zwar vermutet (§ 280 Abs. 1 S. 2 BGB), allerdings dürfte der Entlastungsbeweis im Falle eines Falles leicht zu führen sein, da das Datum der Diagnose bei der ZFA unzweideutig feststehen dürfte.

Gegen die ZFA selbst könnte daneben nach § 823 BGB unter annähernd gleichen Voraussetzungen ein Anspruch bestehen, inwiefern dieser bei einem üblichen Gehalt einer ZFA realisierbar wäre, steht auf einem anderen Blatt.

Im Übrigen dürfte der Schadensersatzanspruch, auch Haftung dem Grunde nach unterstellt, nicht allzu hoch sein. Das ausgefallene Gehalt des Patienten wird für sechs Wochen durch den Arbeitgeber weitergezahlt, die Behandlungskosten erstattet die Krankenkasse, Schmerzensgeldanspruch wäre zwar dann gegeben, aber bei normal mildem Verlauf nicht allzu hoch.

# Fakten, die überzeugen:

**1200** motivierte Mitarbeiter

**600<sup>+</sup>** erstklassige Produkte

**0** Gegenargumente

Wir fertigen bundesweit in 35 Meisterlaboren die gesamte Bandbreite an hochwertigem und maßgeschneidertem Zahnersatz „Made in Germany“.

**Noch mehr Fakten,  
die neidisch machen:  
[www.flemming-ueberzeugt.de](http://www.flemming-ueberzeugt.de)  
Telefon: 040 32102 0**



 **FLEMMING**  
Ihre Dental-Experten vor Ort



**Coronavirus –  
Alle Infos für Zahnärzte**

[www.zwp-online.info/zwp-thema/  
coronavirus-alle-infos-fur-zahnarzte](http://www.zwp-online.info/zwp-thema/coronavirus-alle-infos-fur-zahnarzte)